

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER GEWÜRZINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Gewürzindustrie angehören.
- c. Persönlich: Für alle in den Betrieben des Verbandes der Gewürzindustrie Beschäftigten, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohn tafel tritt am **1. Februar 2000** in Kraft.

III. Lohnsätze

Zur Ermittlung des Stundenlohnes ist der Monatslohn durch 167 zu teilen.

	Stundenlohn ATS	Monatslohn ATS
1. MüllerInnen, ProfessionistInnen, VorarbeiterInnen mit Warenmanipulation	108,74	18.160,00
2. Sonstige VorarbeiterInnen, KraftfahrerInnen und geprüfte StaplerfahrerInnen	100,84	16.840,00
3. qualifizierte ArbeitnehmerInnen:		
a. mit Warenmanipulation	90,54	15.120,00
b. mit selbständiger Maschinenbedienung	88,41	14.765,00
c. andere MaschinenarbeiterInnen	85,03	14.200,00
d. Sonstige	83,71	13.980,00
4. ArbeitnehmerInnen:		
a. mit erschwerter körperlicher Tätigkeit	85,03	14.200,00
b. Sonstige	81,86	13.670,00
5. Jugendliche	71,08	11.870,00

IV. Dienstalterszulage

Den mehr als 5 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

	Zulage zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	ATS 2,30
“ “ “ 10. “	“ 2,90
“ “ “ 15. “	“ 3,65
“ “ “ 20. “	“ 4,50
“ “ “ 25. “	“ 4,90

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

V. Begünstigungsklausel

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diese Lohn tafel unberührt.

VI.

Der Kollektivvertrag betreffend die Einführung der 38,5-Stunden-Woche vom 31. Jänner 1991 wird in II., 3., 3. Absatz, erster und zweiter Satz wie folgt geändert: “Der Zeitraum für den Zeitausgleich beträgt 26 Wochen; dieser kann durch Betriebsvereinbarung auf bis zu 52 Wochen verlängert werden.”

Wien, am 24. Januar 2000

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH Dr. BLASS

VERBAND DER GEWÜRZINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dkfm. PIRCHER Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender Zentralsekretär

Dr. SIMPERL GÖBL